

Satzung

über die Benutzung der Scherenberghalle der Stadt Gemünden a.Main

Benutzungssatzung

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Gemünden a.Main für die Benutzung des städtischen Teiles der Scherenberghalle in Gemünden a.Main folgende

Satzung:

§ 1 – Art und Zweck der Einrichtung

¹Die Stadt Gemünden a.Main betreibt die Scherenberghalle, mit Ausnahme des Gastronomiebetriebes, als öffentliche, in erster Linie der Bevölkerung des Stadtgebietes zur Verfügung stehende Einrichtung. ²Sie dient der Förderung des Sportes, der Kultur, der Gesellschaft und der Abhaltung von Kongressen und Tagungen.

§ 2 – Umfang der Einrichtung

Der städtische Teil der Scherenberghalle umfasst folgende Räumlichkeiten:

1. großer Saal
2. mittlerer Saal
3. kleiner Saal
4. Foyer-Saal mit Nebenräumen
5. Kegelstube mit Kegelbahnen
6. Dusch- und Umkleieräume, WC-Anlagen für Sportanlagenbereich

§ 3 – Geltungsbereich

¹Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nur auf den in § 2 genannten städtischen Teil der Scherenberghalle. ²Für die Benutzung des Gastronomiebetriebes gelten die gesonderten Benutzungsvorschriften des Pächters.

§ 4 – Benutzungsberechtigung

¹Zur Benutzung des städtischen Teiles der Scherenberghalle sind in erster Linie Vereine, Gruppen und Organisationen aus dem Stadtgebiet von Gemünden a.Main zugelassen. ²Auswärtige Vereine, Gruppen, Organisationen und Veranstalter können ebenfalls zur Benutzung der Scherenberghalle zugelassen werden, soweit die entsprechenden Räumlichkeiten in dieser Zeit nicht anderweitig benötigt werden. ³Der Stadtrat bestimmt die Benutzungsberechtigung und kann wichtigen Veranstaltungen Vorrang einräumen und die Benutzungsberechtigung entziehen.

⁴Für die Benutzung der Scherenberghalle gelten die Vorschriften dieser Satzung in Verbindung mit der gesondert erlassenen Gebührensatzung.

⁵Beide Satzungen sind für den Benutzer bzw. Mieter der Scherenberghalle verbindlich.

§ 5 – Benutzungsordnung

1. ¹Im Auftrag der Stadt übt der Leiter des Verkehrsamtes und in dessen Vertretung der Hausmeister bzw. der Gastronomiepächter das Hausrecht aus. ²Deren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. ³Sie nehmen Wünsche und Beschwerden entgegen und leiten diese an die Stadtverwaltung weiter.
2. Der Mieter hat vor der Benutzung der Scherenberghalle jeweils eine verantwortliche Person zu benennen.
3. ¹Alle Räumlichkeiten dürfen nur mit sauberem Schuhwerk betreten werden. ²Bei Sportveranstaltungen darf der Sportler die Sporthalle nur mit zulässigem Schuhwerk (Turnschuhen) betreten.

4. ¹Alle benutzten Räume, insbesondere Dusch- und Umkleieräume und WC-Anlagen sind sorgfältig zu behandeln und stets sauber zu halten. ²Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Geräte und sonstigen Gegenstände.
5. Bei Abschluss einer Benutzungsvereinbarung (Mietvertrag) übergebene Schlüssel für die im Rahmen dieser Vereinbarung zugänglichen Räumlichkeiten sind nach Ablauf der Mietzeit von der in der Benutzungsvereinbarung genannten verantwortlichen Person an die für die Entgegennahme der Schlüssel berechnigte Person zurückzugeben.
6. Die im Zeitplan getroffenen Zeitvereinbarungen sind unbedingt einzuhalten.
7. ¹Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung Sorge zu tragen. ²Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung im Umgriff der Scherenberghalle verantwortlich und hat auf die Vermeidung unnötiger Lärmbelästigung der Anwohner hinzuwirken.
8. Bei der Übernahme festgestellte Beschädigungen oder Mängel sowie während der Benutzung auftretende Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
9. Die Sicherstellung des Feuerschutzes für die Dauer der Veranstaltung bzw. Mietzeit obliegt dem Mieter.

¹Bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften hat die Stadt Gemünden a.Main die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Räume auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen und einen evtl. abgeschlossenen Mietvertrag fristlos zu kündigen. ²Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und bei drohender Gefahr für die Veranstaltungsbesucher ist die Stadt Gemünden a.Main oder der jeweils das Hausrecht Ausübende berechnigt, die Veranstaltung abubrechen.

§ 6 – Haftung

1. ¹Die Benutzung und der Besuch der Scherenberghalle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. ² Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung der Scherenberghalle entstehen nur, wenn einer Person, für welche die Stadt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. ¹Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie für Schäden, die durch eigenes Verschulden verursacht sind oder infolge unberechnigter Benutzung der Scherenberghalle entstehen.
²Die Stadt übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die an auf den Parkplätzen der Scherenberghalle abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. angerichtet werden.
3. Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
4. Das Aufsichtspersonal ist nicht berechnigt, Wertgegenstände im Namen der Stadt in Verwahrung zu nehmen.
5. Jeder Benutzer der Scherenberghalle ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.
6. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 7 – Fundsachen

¹Gegenstände, die in der Scherenberghalle und im unmittelbaren Umgriff gefunden werden, sind beim Hausmeister abzugeben. ²Sie werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.

§ 8 – Gebühren

Für die Benutzung des städtischen Teiles der Scherenberghalle werden Gebühren nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 9 – Ausführungsbestimmungen

Die Stadt Gemünden a.Main kann zur Ausführung dieser Satzung weitere Bestimmungen erlassen.

§ 10 – Bewehrungsvorschrift

¹Zuwiderhandlungen gegen den § 5 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet. ²Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) finden Anwendung.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemünden a.Main, 05.09.1983
STADT GEMÜNDEN A.MAIN

gez.
Michelbach
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Amtsblatt Nr. 36 vom 09.09.1983